



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung der Schularten

§§ 8 Abs. 1 Bst. c, 30 Abs. 1, 31 Abs. 2 und 32 Abs. 1 SchulG – Die Gemeinden sind auf Sekundarstufe I zur Führung der Schularten Werkschule, Realschule und Sekundarschule verpflichtet. Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Die Bewilligung zum Betrieb von schulartendurchmischten Klassen an der Oberstufe wird jedoch nicht erteilt, wenn eine Oberstufenschule ausreichend hohe Schülerzahlen sowohl in der Real- wie auch in der Sekundarschule ausweist, um im laufenden Schuljahr wie auch künftig Klassen entsprechend dem kooperativen Oberstufenmodell sinnvoll zu bilden. § 32 SchulG eröffnet auch keine Möglichkeit, im Bereich der Sekundarstufe I kooperative und integrierte Schulmodelle zu mischen, um nebst schulartenge trennten auch schulartendurchmischte Klassen zu bilden.

Die Oberstufenschule der Einwohnergemeinde Z. (Beschwerdeführerin) betreibt für den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler seit mehreren Jahren nicht konsequent schulartenge trennte Mischklassen. Sie begründet diesen Betrieb mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die entweder eine Realklasse mit zu vielen Schülerinnen und Schülern oder zwei Realklassen mit zu wenigen Schülerinnen und Schülern zulassen. Die DBK wies das Gesuch der Einwohnergemeinde Z. um Bewilligung von schulartengemischten Klassen auf der Oberstufe mit der Begründung ab, dass keine Notwendigkeit von schulartendurchmischten Klassen ersichtlich sei, da mit der angegebenen Anzahl Schülerinnen und Schüler die Bildung von zwei bis drei Klassen in der Sekundarschule und von einer grösseren bzw. zwei kleineren Klassen in der Realschule nicht ausgeschlossen sei.

Gegen diesen Entscheid erhob die Einwohnergemeinde Z. Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug mit dem Antrag um Aufhebung der Verfügung und Bewilligung von schulartengemischten Klassen in der Oberstufe.

Der Regierungsrat stellte fest, dass die Gemeinden auf Sekundarstufe I zur Führung der Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule verpflichtet sind (§ 8 Abs. 1 Bst. c SchulG) und dass sich die Sekundarstufe I in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule gliedert (§ 30 Abs. 1 SchulG). Hinsichtlich der Klassengrössen gilt sowohl für die Real- wie auch die Sekundarschule eine Richtzahl von 18 und eine Höchstzahl von 22 (heute 24) Schülerinnen und Schülern (§ 12 Abs. 1 SchulG). Zur Bewilligung anderer Organisationsformen gemäss § 32 des SchulG hat der Gemeinderat der DBK ein begründetes Gesuch einzureichen und das beantragte Modell zu beschreiben (§ 3 bis SchulR).

Bei der Auslegung von § 32 SchulG kam der Regierungsrat zum Schluss, dass in erster Linie die Sekundar- und Realschulen kooperativ geführt werden sollen, wobei es den Gemeinden freisteht, auch die Werkschule in die Zusammenarbeit zwischen den Schularten miteinzubeziehen. Lediglich wenn die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gemeinde eine kooperativ geführte Oberstufe nicht zulässt, soll es möglich sein, ein integriertes Modell im Sinne einer

Oberstufe mit Stammklassen und verschiedenen Niveauekursen oder eine Oberstufe mit nach Leistungsniveaus differenzierten Klassen zu bilden (Bericht und Antrag). Demgemäss ist § 32 SchulG als Ausnahme von § 31 SchulG im Sinne eines Wechsels von einer aufgrund geringer Anzahl Schülerinnen und Schüler unzweckmässigen kooperativen zu einer integrierten Organisationsform der Oberstufe zu verstehen. Kernkriterium bei der Bewilligung einer integriert geführten Oberstufe ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gemeinde. Nur wenn diese zu tief ausfällt, um eine sinnvolle Aufteilung der Klassen nach den gesetzlich vorgegebenen Schularten zu erzielen, kann eine Abweichung vom vorgesehenen Grundmodell der kooperativ geführten Oberstufe im Sinne eines integrierten Oberstufenmodells bewilligt werden. Eine Mischung von kooperativen und integrierten Schulmodellen zur Führung der Oberstufe ist deshalb gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Regierungsrat verneinte auch die Frage, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen zur Bewilligung von nicht nach Schularten getrennten Klassen gemäss § 32 SchulG erfüllen würde. Denn für die Beschwerdeführerin ist es mit durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schülern in der ersten Realklasse und 45 Schülerinnen und Schülern in der ersten Sekundarklasse ohne weiteres möglich, eine kooperative Oberstufe mit schulartengetrennten Klassen zu führen, ohne die Anzahl der Klassen und damit den Ressourcenverbrauch erhöhen zu müssen.

Regierungsrat, 12. Juli 2016